



## Reglement über die Nutzung der EU-Kollektivmarke „Freimaurer- Johannisloge“

### Präambel

Die vorliegende Satzung bildet zugleich das Reglement über die Nutzung der EU-Kollektivmarke „Freimaurer-Johannisloge“ im Sinne von Art. 74 UMG.

Der Begriff „**Freimaurer-Johannisloge**“ bezeichnet im Sinne dieser Satzung eine **freie und unabhängige Vereinigung von Personen**, die sich in geordneter Form zur rituellen und ethischen Arbeit nach den Grundprinzipien der freimaurerischen Johannisarbeit zusammenschließt.

Der Ausdruck „**Loge**“ wird hierbei nicht im baulichen oder vereinsrechtlichen Sinne verstanden, sondern als Bezeichnung für die symbolische Arbeitsgemeinschaft, die durch ihre Rituale, Zeichen und Lehrarten eine geistige und sittliche Schule bildet.

Diese Kollektivmarke erkennt an, dass innerhalb Europas verschiedene traditionelle freimaurerische Ritualfamilien bestehen. Die vorliegende Satzung verfolgt nicht das Ziel, diese Lehrarten zu vereinheitlichen oder zu ersetzen.

Sie definiert jedoch die Qualitäts-, Traditions- und Strukturmerkmale, die eine Loge erfüllen muss, um die Bezeichnung „Freimaurer-Johannisloge“ im Sinne dieser Kollektivmarke führen zu dürfen.

Logen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können unabhängig von ihrer sonstigen freimaurerischen Ausrichtung nicht als „Freimaurer-Johannisloge“ im Sinne dieser Kollektivmarke anerkannt werden.

Diese Satzung regelt die Verwendung der Kollektivmarke gemäß Artikel 75 der EU-Markenverordnung (EU) 2017/1001. Die **OpuRatia Foundation CLG** fungiert als Inhaberin und Aufsichtsorgan der Marke und gewährleistet die Einhaltung der hierin festgelegten ethischen, rituellen und symbolischen Kriterien.

Die Markeninhaberin, die OpuRatia Foundation CLG, ist eine nach irischem Recht gegründete, nicht gewinnorientierte Gesellschaft (Company Limited by Guarantee), deren Mittel ausschließlich der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke dienen.

Die vorliegende Anmeldung betrifft die Wortmarke „Freimaurer-Johannisloge“. Etwaige Siegel, grafische Darstellungen oder bildliche Kennzeichnungen dienen ausschließlich der visuellen Darstellung einer nach diesem Reglement erteilten Anerkennung und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Markenmeldung.

---

## **§ 1 Markeninhaberin**

(1) Inhaberin der Kollektivmarke ist:

### **OPURATIA FOUNDATION CLG**

Company Limited by Guarantee (CLG), Irland  
Ground Floor 71 Lower Baggot Street, D02 P593, Dublin  
CRO, Company-No: 79910

(2) Die Markeninhaberin verwaltet diese Marke unabhängig.

(3) Die OPURATIA FOUNDATION CLG fungiert im Rahmen dieser Kollektivmarke als Vereinigung von freimaurerischen Logen und Vereinigungen, die die in diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die anerkannten Freimaurer-Johannislogen gemäß § 4 bilden die der Markeninhaberin angeschlossenen Nutzer dieser Kollektivmarke. Die Marke dient dazu, die Dienstleistungen dieser angeschlossenen Logen von denjenigen anderer, nicht angeschlossener Vereinigungen zu unterscheiden.

## **§ 2 Bezeichnung / Geschützte Elemente der Kollektivmarke**

(1) Die Kollektivmarke trägt die Bezeichnung „Freimaurer-Johannisloge“. Geschützt sind sowohl die vollständige Bezeichnung als auch alle wesentlichen Bestandteile, Abwandlungen und Kombinationen, die geeignet sind, den Eindruck einer Zugehörigkeit zu dieser Marke zu erwecken. Maßgeblich ist der Gesamteindruck der öffentlichen Darstellung.

(2) Geschützt sind insbesondere nachstehende Elemente:

- a) die Bezeichnung „Freimaurer-Johannisloge“ in Wortform,
- b) die Bezeichnung „Johannisloge“, sofern sie im Kontext freimaurerischer Arbeit oder in Verbindung mit ritueller Tätigkeit der drei symbolischen Grade verwendet wird,
- c) die Bezeichnung „Blaue Loge“, soweit sie zur Kennzeichnung einer Loge genutzt wird, die den Eindruck erweckt, nach den traditionellen Grundlagen der Johannisarbeit zu arbeiten,
- d) die Bezeichnungen „Lehrlingsloge“, „Gesellenloge“, „Meisterloge“ in freimaurerisch-ritueller Bedeutung,
- e) sinngemäße oder abgewandelte Bezeichnungen, die geeignet sind, eine Gleichwertigkeit oder Zugehörigkeit zur Kollektivmarke vorzutäuschen.

(3) Der Schutz umfasst darüber hinaus alle Elemente der traditionellen Johannisarbeit, wie sie in dieser Satzung definiert sind, insbesondere:

- a) die rituelle Arbeit in den Graden Lehrling, Geselle und Meister nach den historischen Grundlagen der europäischen Freimaurerei,

b) den traditionellen Aufbau des Arbeitstempels, einschließlich Anordnung der Lichte, Symbole und Beamten,

c) die Beamtenfunktionen und deren rituelle Aufgaben,

d) die ethischen und geistigen Mindestanforderungen der Johannisarbeit,

e) die authentische Ausgestaltung der rituellen Symbolik gemäß § 5 dieser Satzung.

(4) Die Kollektivmarke schützt nicht nur die Bezeichnung, sondern auch den inhaltlichen Geltungsbereich, der durch diese Satzung definiert ist. Jede eigenständige oder erweiterte Verwendung dieser Struktur – auch unter abweichenden Bezeichnungen – gilt als Nutzung eines geschützten Elements, sofern sie nach Inhalt, Aufbau oder Darstellung eine funktionale Entsprechung zu der hier definierten Johannisarbeit herstellt oder eine solche Zugehörigkeit suggeriert.

(5) Die vorliegende Anmeldung betrifft die Wortmarke „Freimaurer-Johannisloge“. Etwaige Siegel, grafische Darstellungen oder bildliche Kennzeichnungen dienen ausschließlich der visuellen Darstellung einer nach diesem Reglement erteilten Anerkennung und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Markenmeldung.

(6) Der Schutzbereich der Marke erstreckt sich gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 2017/1001 (UMV) sowohl auf die Verhinderung unmittelbarer Verwechslungen als auch auf die Untersagung solcher Handlungen, die geeignet sind, den Ruf, die Tradition oder die Herkunftsfunktion der Marke auszunutzen oder zu beeinträchtigen.

(7) Berechtigte Nutzer der Kollektivmarke sind berechtigt, die Wortbezeichnung „Freimaurer-Johannisloge“ auch in Verbindung mit dem Zusatz „anerkannt“ zu führen und sich als „Anerkannte Freimaurer-Johannisloge“ zu bezeichnen. Dieser Zusatz kennzeichnet eine nach diesem Reglement bestätigte Anerkennung durch die Markeninhaberin und darf ausschließlich von gemäß § 4 anerkannten Logen verwendet werden.

### **§ 3 Zweck der Kollektivmarke**

(1) Die Marke „Freimaurer-Johannisloge“ bezeichnet Logen, die in den drei symbolischen Graden Lehrling, Geselle und Meister arbeiten, nach klar definierten, traditionsorientierten Kriterien der europäischen Freimaurerei.

(2) Zweck der Marke ist:

1. Bewahrung der traditionellen Form der Johannisarbeit,
2. Sicherstellung eines Mindeststandards ritueller und organisatorischer Qualität,
3. Schutz der Bezeichnung gegen Verwässerung und Missbrauch,
4. Orientierungshilfe für Suchende, die eine authentische, klare und traditionelle Freimaurer-Johannisloge suchen.

(3) Die Kollektivmarke „**Freimaurer-Johannisloge**“ dient der eindeutigen Kennzeichnung, Anerkennung und dem Schutz derjenigen freimaurerischen Logen, die in der überlieferten Tradition der drei Johannisgrade – Lehrling, Geselle und Meister – arbeiten.

Sie stellt sicher, dass die Bezeichnung *Johannisloge* sowie damit zusammenhängende Begriffe ausschließlich von Vereinigungen geführt werden dürfen, die die in dieser Satzung

beschriebenen Merkmale der regulären Johannisarbeit erfüllen und nicht unter die in § 3 genannten Ausschlusskriterien fallen.

Ziel der Kollektivmarke ist es, die Wahrung der ursprünglichen, symbolisch-ethischen Freimaurerei in ihrer klassischen Form zu fördern, die Einheit der freimaurerischen Arbeit in den drei Graden zu bewahren und eine klare Abgrenzung gegenüber irregulären oder verfremdenden Systemen zu gewährleisten.

Die Marke steht für die Authentizität und Integrität der freimaurerischen Johannisarbeit und dient als Güte- und Herkunftszeichen im Sinne eines gemeinschaftlich getragenen Qualitätssiegels.

Die Marke kennzeichnet freimaurerische Vereinigungen (Johannislogen), die gemäß den beigefügten Bestimmungen von der Markeninhaberin offiziell anerkannt sind. Sie dient somit als Kollektivmarke, die Mitglieder einer bestimmten Vereinigung von anderen Organisationen oder Vereinigungen unterscheidet.

Das Markensiegel kann in anderen EU-Sprachen inhaltlich identisch verwendet werden, sofern Form, Aufbau und Symbolik unverändert bleiben und die jeweilige Übersetzung von der Markeninhaberin autorisiert ist.

#### **§ 4 Berechtigte Nutzer**

(1) Nutzungsberechtigt sind Logen, die:

1. im freimaurerischen System der drei Grade arbeiten,
2. die Mindestanforderungen dieser Satzung erfüllen,
3. nicht unter der Aufsicht einer Organisation stehen, die die Nutzung der Marke untersagt,
4. einen Antrag gestellt und eine Anerkennung erhalten haben.

(2) Vereinigungen, die sämtliche in dieser Satzung definierten Merkmale und Anforderungen erfüllen und deren Rituale, Symbolik und ethische Grundsätze durch die **OPURATIA Foundation CLG** als Markeninhaberin überprüft und bestätigt wurden, erhalten die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „**Freimaurer-Johannisloge**“ im Sinne dieser Kollektivmarke.

(3) Nur Vereinigungen, die darüber hinaus eine **schriftliche Anerkennungsurkunde** der Markeninhaberin erhalten haben und im **Register der anerkannten Logen** geführt werden, dürfen ergänzend den Zusatz „**anerkannt**“ führen und sich als „**anerkannte Freimaurer-Johannisloge**“ bezeichnen.

(4) Jede unberechtigte oder irreführende Nutzung des Begriffs „**anerkannt**“ im Zusammenhang mit der Bezeichnung „**Freimaurer-Johannisloge**“ oder der Marke selbst stellt eine Verletzung dieser Kollektivmarke dar und kann zivil- und markenrechtlich verfolgt werden.

#### **§ 5 Bedingungen für die Erlangung der Nutzungsberechtigung**

(1) Eine Loge kann die Nutzungsberechtigung der Kollektivmarke „Freimaurer-Johannisloge“ nur erwerben, wenn sie nachweist, dass sie die in dieser Satzung definierten Mindestmerkmale der traditionellen Johannisarbeit erfüllt und dauerhaft aufrechterhält. Maßgeblich sind

insbesondere die rituellen, strukturellen und organisatorischen Anforderungen gemäß § 8 dieser Satzung.

(2) Die Erlangung der Nutzungsberechtigung setzt einen schriftlichen Antrag der Loge an die Markeninhaberin voraus. Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Satzung oder Konstitution der Loge,
- b) die Beschreibung der rituellen Arbeit und die verwendeten Rituale,
- c) die Beamtenstruktur der Loge,
- d) eine Darstellung der rituellen und symbolischen Grundlagen,

(3) Die Markeninhaberin prüft die vorgelegten Unterlagen auf Übereinstimmung mit den in § 8 aufgeführten Mindestanforderungen. Sie kann ergänzende Informationen, Nachweise oder Klarstellungen anfordern. Die Loge ist verpflichtet, sämtliche angeforderten Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen.

(4) Die Markeninhaberin entscheidet nach Abschluss der Prüfung über die Anerkennung. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Mit der schriftlichen Anerkennung erhält die Loge das Recht, die Kollektivmarke „Freimaurer-Johannisloge“ und das zugehörige Siegel gemäß den Nutzungsbedingungen dieser Satzung zu führen.

(5) Die Markeninhaberin kann eine Anerkennung versagen, wenn die Loge die in dieser Satzung definierten Mindestanforderungen nicht erfüllt oder wenn Tatsachen vorliegen, die zu einer Irreführung, Verwechslungsgefahr oder unbefugten Anlehnung an die Kollektivmarke führen könnten.

(6) Die Anerkennung ist nicht übertragbar. Änderungen in Struktur, Ritual oder Ausrichtung der Loge, die die Grundlagen der Anerkennung berühren, sind der Markeninhaberin unverzüglich mitzuteilen. Die Markeninhaberin kann in solchen Fällen eine erneute Prüfung veranlassen.

(7) Die Nutzungsberechtigung gilt unbefristet, sofern die Loge die Vorgaben dieser Satzung dauerhaft erfüllt. Stellt die Markeninhaberin Verstöße oder Abweichungen fest, kann sie gemäß den §§ 11 und 12 Maßnahmen ergreifen oder die Anerkennung entziehen.

## **§ 6 Nutzungsbedingungen der Kollektivmarke**

(1) Die Kollektivmarke „Freimaurer-Johannisloge“ darf ausschließlich von Logen geführt werden, die von der Markeninhaberin gemäß dieser Satzung anerkannt wurden und deren Anerkennung fortbesteht. Jede Nutzung setzt die vollständige Einhaltung der in dieser Satzung definierten Voraussetzungen voraus.

(2) Die Wortbezeichnung „Freimaurer-Johannisloge“ ist in ihrer eingetragenen Form zu verwenden. Ergänzende grafische Darstellungen oder Anerkennungssiegel dürfen verwendet werden, sofern sie von der Markeninhaberin freigegeben wurden und die Wortbezeichnung unverändert wiedergeben.

(3) Die Marke darf ausschließlich zur Kennzeichnung der eigenen Loge verwendet werden. Eine Nutzung im kommerziellen Zusammenhang, in Werbung für Produkte, Dienstleistungen oder Veranstaltungen, die nicht unmittelbar zur freimaurerischen Arbeit der anerkannten Loge gehören, ist untersagt. Die Nutzung der Marke auf Publikationen, Webseiten, Urkunden oder

Schriftstücken ist nur zulässig, wenn eindeutig erkennbar ist, dass es sich um eine anerkannte Freimaurer-Johannisloge nach dieser Kollektivmarkensatzung handelt.

(4) Jede Nutzung der Marke durch nicht anerkannte Logen oder durch Vereinigungen, die nicht die in dieser Satzung definierten Mindestmerkmale der Johannisarbeit erfüllen, gilt als unbefugte Nutzung und stellt eine Markenverletzung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c UMG dar. Die Markeninhaberin ist berechtigt, gegen jede missbräuchliche oder irreführende Nutzung markenrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(5) Nach Aussetzung oder Entzug der Anerkennung ist jegliche Nutzung der Kollektivmarke unverzüglich einzustellen. Dies umfasst insbesondere das Entfernen der Bezeichnung und des Siegels von Webseiten, sozialen Medien, Drucksachen, Urkunden und allen weiteren öffentlichen oder internen Materialien.

(6) Die Markeninhaberin kann bei jeder Nutzung der Marke eine klare und korrekte Kommunikation der Anerkennung verlangen, insbesondere die unveränderte Verwendung der Wortbezeichnung „Freimaurer-Johannisloge“ sowie – soweit verwendet – die einheitliche Darstellung eines von der Markeninhaberin freigegebenen Anerkennungssiegels..

## **§ 7 Irreführung und Verwechslungsgefahr**

(1) Jede unberechtigte Nutzung der Bezeichnungen „**Freimaurer-Johannisloge**“, „**Johannisloge**“, „**Blaue Loge**“, „**Johannisgrade**“ oder „**Freimaurerloge**“ durch Vereinigungen oder Personen, die keine Berechtigung nach dieser Satzung besitzen, stellt eine Markenverletzung dar, wenn dadurch im geschäftlichen Verkehr oder in der öffentlichen Darstellung der Eindruck einer Zugehörigkeit, Anerkennung oder Verbindung mit der Kollektivmarke „**Freimaurer-Johannisloge**“ entsteht.

(2) Als irreführende Nutzung gilt insbesondere, wenn Vereinigungen diese Bezeichnungen verwenden, ohne die in **§ 8** definierten **Mindestmerkmale der Johannisarbeit** in ihrer Gesamtheit einzuhalten.

Dies betrifft vor allem Fälle, in denen Rituale oder Arbeitsweisen inhaltlich oder symbolisch wesentlich von den dort beschriebenen Grundelementen abweichen – etwa in der Struktur der drei Grade, in der Arbeit mit den drei Großen Lichtern, den Säulen Boas und Jakin, der Arbeit am rauen Stein oder in der Symbolik von Wort, Licht und Wahrheit – oder wenn der rituelle Charakter der Johannisarbeit durch fremde, nicht in dieser Tradition wurzelnde Elemente verändert wird.

(3) Eine Markenverletzung liegt auch dann vor, wenn die in Absatz (1) genannten Bezeichnungen sinngemäß, in abgewandelter Form oder in Kombination so verwendet werden, dass der Gesamteindruck einer Zugehörigkeit oder Anerkennung nach dieser Satzung entsteht, ohne dass eine Berechtigung gemäß § 4 besteht. Maßgeblich ist der Gesamteindruck der öffentlichen Darstellung.

(4) Als irreführende Nutzung im Sinne der Absätze (1) bis (3) gilt auch jede öffentliche Darstellung oder Tätigkeit, bei der Vereinigungen oder Personen die inhaltlich definierte Struktur der Johannisarbeit nach § 5 und § 5a – insbesondere die Arbeit in den drei Graden Lehrling, Geselle und Meister, den Aufbau des Arbeitstempels, die rituelle Ordnung und Symbolik – unter abweichenden Bezeichnungen oder neuen Fantasienamen verwenden, wenn dadurch der Eindruck entsteht, sie bewahren oder vertreten die gleiche freimaurerische Tradition, die durch diese Kollektivmarke geschützt wird.

Eine solche Nachahmung gilt als Täuschung über die Herkunft und Bedeutung der Bezeichnung Freimaurer-Johannisloge und fällt unter den erweiterten Schutzbereich gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke (UMV).

## **§ 8 Qualitäts- und Merkmalsvorschriften**

### **(1) Definition der Johannisarbeit**

Eine „Freimaurer-Johannisloge“ versteht die freimaurerische Johannisarbeit im Sinne dieser Kollektivmarke und umfasst ausschließlich die drei Grade: Lehrling, Geselle und Meister. Die Begriffe „Johannisloge“ und „Blaue Loge“ werden in dieser Satzung synonym verwendet und bezeichnen die Arbeit in den drei Graden Lehrling, Geselle und Meister.

(2) Wesentliche Merkmale einer Johannisloge sind:

1. die Arbeit am rauen Stein als Sinnbild der Selbsterziehung und moralischen Läuterung,
2. die Symbolik von Wort, Licht und Wahrheit als zentrale Elemente der Arbeit,
3. die Schutzpatrone Johannes der Täufer und Johannes der Evangelist als Ausdruck des traditionellen Johannisbezugs,
4. die Überkonfessionalität bei gleichzeitiger Orientierung an den Symbolen des Johannesevangeliums, das als Quelle für die allegorische Deutung von Wort, Licht und Wahrheit herangezogen wird.

(3) Ziel der Johannisarbeit ist die persönliche Entwicklung und ethische Vervollkommnung im Einklang mit der Gemeinschaft und den Prinzipien von Vernunft und Humanität. Diese Ausrichtung kommt in der rituellen Ordnung der Loge zum Ausdruck, insbesondere durch die in § 8 Abs. 5 genannten Symbole und Elemente.

(4) Die Johannisarbeit steht in der Tradition der Bauhütten und Steinmetzbruderschaften des Mittelalters. Traditionelle Grundlage sind die Ordnungen und Handschriften der operativen Bauhütten, wie sie in den sogenannten „*Old Charges*“ (England ab dem 14. Jahrhundert) und den „*Schaw-Statuten*“ von 1598/99 (Schottland) überliefert sind. Diese und vergleichbare Bauhüttenordnungen bilden die historische Basis der handwerklichen Symbolik, aus der sich im 17. und 18. Jahrhundert die spekulative Freimaurerei entwickelte. Ihre erste kodifizierte Fassung erhielt diese Tradition mit den „*Constitutions of the Free-Masons*“ von James Anderson (London 1723), die als verbindende Brücke zwischen den operativen Bauhütten und der modernen freimaurerischen Arbeit gelten.

### **(5) Symbole der rituellen Arbeit:**

Zur rituellen Ausstattung der Loge bzw. des Arbeitsraums (auch Tempel genannt) gehören in allen drei Johannisgraden zwingend:

1. **Die drei „Großen Lichter“** – eine aufgeschlagene Heilige Schrift mit dem Johannesevangelium, Winkelmaß und Zirkel, im jeweiligen Grad in der entsprechenden Stellung aufgelegt; sie bilden gemeinsam die geistige und sittliche Grundlage jeder freimaurerischen Arbeit in den Johannisgraden. Auf oder unmittelbar am Altar befinden sich drei Kerzen oder Lichter, die diese Großen Lichter symbolisch erhellen.
2. **Die beiden Säulen Boas und Jakin;**

3. **Die drei kleinen Lichter der Freimaurerei** - symbolisch für **Weisheit, Stärke und Schönheit**, die die geistige Ordnung des Tempels tragen, als Säulen oder Kerzen;
4. **Die Arbeitstafel oder Arbeitsteppich**, auf der die wesentlichen Symbole des jeweiligen Freimaurergrades dargestellt sind;
5. **Ein rauer oder kubischer Stein** - im Arbeitsraum mit Hammer und Meißel, als Symbol an der Arbeit des eigenen rauen Steins.

**(6) Mindestanforderungen Johannisarbeit:**

Eine Johannisloge im Sinne dieser Kollektivmarke erfüllt zwingend folgende Mindestmerkmale:

- a) genau drei Grade (Lehrling, Geselle, Meister) mit ritueller Öffnung und Schließung der Loge. Jede rituelle Arbeit beginnt mit der symbolischen Öffnung und endet mit dem rituellen Schließen des Tempels. Diese Handlungen kennzeichnen den Übergang vom profanen in den geistigen Raum der Arbeit und zurück.
- b) Präsenz und Belehrung der drei „Großen Lichter“ (Offenbarungsbuch, Winkelmaß, Zirkel),
- c) das Tempel-Schwellenmotiv mit den Säulen Boas und Jakin,
- d) die Grundelemente Wort, Licht und Wahrheit im freimaurerischen Sinn, einschließlich des Motivs des verlorenen Wortes im Meistergrad; diese drei Elemente müssen im Ritual selbst erkennbar und handlungswirksam vorkommen – sei es durch symbolische Handlungen, rituelle Belehrungen oder durch das thematische Einflechten in den Ablauf.
- e) Eid bzw. Verpflichtung im Rahmen der Aufnahme und Erhebung sowie Erkennbarkeiten (Zeichen, Wort, Griff) je nach Grad und traditioneller Lehrart.
- f) die Arbeit am rauen Stein als zentrales Symbol der Selbsterziehung und moralischen Läuterung; die rituelle Bezugnahme auf Tugend und Brüderlichkeit muss im Ritualtext oder in den Belehrungen erkennbar sein.
- g) Der Kandidat durchläuft während seiner Aufnahme symbolische rituelle Führungen oder Reisen, die seinen Übergang vom profanen zum freimaurerischen Zustand darstellen.

(7) Zum unverzichtbaren Kern der Johannisarbeit gehören zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Mindestmerkmalen die drei Säulen Weisheit, Stärke und Schönheit, der Bezug auf Johannes den Täufer und Johannes den Evangelisten sowie die Darstellung der rituellen Ordnung auf einer Arbeitstafel oder einem Arbeitsteppich. Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung, wie etwa die Anordnung von Kerzen, die Form oder Höhe der Säulen oder die künstlerische Gestaltungen der Arbeitstafel bzw. Arbeitsteppich, berühren die Anerkennung als Johannisloge nicht, solange die genannten Kernelemente erkennbar vorhanden sind.

(8) Die symbolische Grundfarbe der Johannisloge ist Blau. Sie steht für Treue, Wahrheit und geistige Klarheit und kennzeichnet die traditionelle Arbeit in den drei Graden.

(9) Für den Übergang zwischen den Graden gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- a) Ein Bruder oder eine Schwester verbleibt in jedem Grad (Lehrling, Geselle) mindestens für ein Jahr, bevor er oder sie in den nächsthöheren Grad aufgenommen werden kann.

b) Vor der Aufnahme in den nächsthöheren Grad hat der Lehrling bzw. Geselle eine schriftliche Zeichnung (Vortrag) zu verfassen und in der Loge vorzutragen, in der die Lehren des jeweiligen Grades reflektiert werden.

c) Der Geselle hat vor seiner Erhebung zum Meister verpflichtend mindestens drei Besuche in anderen anerkannten Johannislogen (sog. „Reisen“) nachzuweisen.

(10) Johannislogen im Sinne dieser Kollektivmarke können als reine Männerlogen, Frauenlogen oder sogenannte gemischte Logen (Männer und Frauen) arbeiten. Unabhängig von der gewählten Form sind alle Mitglieder – Brüder wie Schwestern – in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt. Eine Differenzierung oder Benachteiligung aufgrund des Geschlechts ist ausgeschlossen.

(11) Das Recht auf „**Besuch auf Einladung**“ ist ein uraltes Prinzip von Brüderlichkeit und gegenseitiger Anerkennung. Jedes Mitglied einer „Freimaurer – Johannisloge“ hat das Recht, auf Einladung einer anderen Loge – unabhängig von deren Geschlechterzusammensetzung – als Gast an deren freimaurerischen Arbeiten teilzunehmen. Eine Sanktionierung, ein Verbot oder eine sonstige Benachteiligung aufgrund eines solchen Besuchs ist unvereinbar mit den Grundsätzen dieser Kollektivmarke und schließt die betreffende Loge von der Anerkennung aus. Solche Sanktionen oder Verbote verstoßen gegen die allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Grundprinzipien der persönlichen Freiheit, Verhältnismäßigkeit und freien sozialen Betätigung, die in allen demokratischen Rechtsordnungen Europas Geltung besitzen.

Die Entscheidung über die eigene Zusammensetzung einer Loge (reine Männerloge, Frauenloge oder gemischte Loge) bleibt hiervon unberührt.

(12) Jede Freimaurer-Johannisloge verfügt über eine rituelle Grundstruktur mit mindestens sechs Beamten: dem Meister vom Stuhl, dem Ersten Aufseher (oder Vorsteher), dem Zweiten Aufseher (oder Vorsteher), dem Zeremonienmeister, dem Sekretär und dem Redner. Diese Ämter gewährleisten die rituelle, organisatorische und geistige Ordnung der Loge und bilden das Fundament der Johannisarbeit. Weitere Funktionen, können nach den jeweiligen Lehrarten ergänzt werden, sofern die in diesem Absatz genannten Grundämter vorhanden sind.

### (13) **Innere und äußere Sicherheit:**

Jede Freimaurer-Johannisloge gewährleistet bei jeder rituellen Arbeit die äußere und die innere Sicherheit der Loge bzw. Arbeitsraum.

(a) Die äußere Sicherheit umfasst den rituellen Verschluss der Loge und den Schutz vor unbefugter Teilnahme; die innere Sicherheit bezeichnet die geistige Sammlung, Eintracht und Bereitschaft der Versammelten, um die rituelle Arbeit in Würde und Frieden beginnen zu können.

(b) Die Prüfung der inneren Sicherheit kann sinngemäß, symbolisch oder durch eine im jeweiligen Ritual verankerte Handlung erfolgen. Die konkrete Form ist frei wählbar, sofern sie den Charakter der rituellen Sammlung und die innere Bereitschaft ausdrückt und erkennbar Bestandteil der Eröffnung der Loge ist.

(c) Beide Prüfungen sind unverzichtbarer Bestandteil jeder rituellen Eröffnung und Ausdruck des Übergangs vom profanen in den rituellen Raum.

(14) Alle in den Absätzen 1 bis 13c genannten Merkmale, Strukturen und Voraussetzungen bilden gemeinsam die verbindlichen Mindeststandards der Johannisarbeit im Sinne dieser Kollektivmarke.

## **§ 9 Kontrolle und Überwachung**

(1) Die Markeninhaberin überwacht die Nutzung der Kollektivmarke durch ihre Nutzer und Dritte.

(3) Im Rahmen der Anerkennung sind die jeweilige Konstitution der Loge, die Ritualtexte der drei Johannisgrade sowie die Rituale zur Aufnahme (zum Lehrling), Beförderung (zum Gesellen) und Erhebung (zum Meister) vorzulegen; sie werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der inhaltlichen Prüfung im Sinne von § 8 und möglichen Ausschlusskriterien nach § 11.

(4) Bei begründetem Verdacht auf Abweichungen kann die Markeninhaberin autorisierte Meisterfreimaurer zur Überprüfung entsenden. Zur Überprüfung kann die autorisierte Person an rituellen Arbeiten teilnehmen, um sich von der Durchführung und der Beachtung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze zu überzeugen.

## **§ 10 Pflichten der Nutzer**

(1) Jede Freimaurerloge bzw. Freimaurervereinigung, die die Kollektivmarke führen möchte, hat vor ihrer Anerkennung eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung dieser Satzung abzugeben. Diese Selbstverpflichtung ist Voraussetzung für die Berechtigung zur Nutzung.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung wird grundsätzlich auf Grundlage dieser von der Loge abgegebenen Erklärung vermutet.

## **§ 11 Ausschlusskriterien**

(1) Nicht als **Freimaurer-Johannisloge** im Sinne dieser Kollektivmarke gelten Vereinigungen, die von den in § 8 definierten Merkmale oder vom Sinn und Geist der Johannisarbeit wesentlich abweichen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie:

1. okkulte, magische, alchemistische oder kabbalistische Inhalte, Praktiken oder Symbolsysteme in die Johannisarbeit aufnehmen, einfügen oder als Bestandteil der drei Grade darstellen;
2. Hochgrad-, Templer- oder esoterische Elemente in die Johannisarbeit der drei Grade (Lehrling, Geselle, Meister) einfügen oder mit ihr vermengen;
3. mehr als drei Grade in die Johannisarbeit einbeziehen oder Johannisarbeit mit Hochgradritualen verbinden;
4. Fantasie-Rituale oder Arbeitsformen verwenden, die keinen erkennbaren Bezug zu den in § 2 definierten Grundelementen der Johannisarbeit aufweisen oder den überlieferten Charakter der drei Grade (Lehrling, Geselle, Meister) in Struktur oder Symbolik aufheben;
5. eines oder mehrere der in § 8 genannten Merkmale oder rituellen Kernelemente nicht erfüllen oder inhaltlich aufheben.

## **§ 12 Sanktionen**

(1) Jede unbefugte Nutzung der Kollektivmarke oder ihrer Bezeichnungen wird als Markenverletzung gem. Art. 9 ff. der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke (UMV) verfolgt und kann Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

(2) Bei festgestellten Verstößen kann die Markeninhaberin zuerst eine Rüge oder Abmahnung erteilen und eine Frist zur Abhilfe setzen.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein markenrechtliches Verfahren gemäß § 6 eingeleitet werden. Die Markeninhaberin ist berechtigt, Abmahnungen auszusprechen, Unterlassung zu verlangen und gerichtliche Schritte einzuleiten.

### **§ 13 Beschwerdeverfahren / Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen der Markeninhaberin kann die Loge binnen 30 Tagen Beschwerde einreichen.

(2) Eine unabhängige Prüfung erfolgt innerhalb von 60 Tagen. Das Prüfergebnis ist der beschwerdeführenden Loge in schriftlicher Form mitzuteilen.

### **§ 14 Gebührenordnung**

Für die Bearbeitung von Anerkennungsanträgen, die Durchführung von Überprüfungen sowie für die Organisation, Dokumentation und Verwaltung der Kollektivmarke kann die Markeninhaberin eine kostendeckende Gebühr erheben. Diese Gebühren dienen der Verwaltung der Kollektivmarke, der Führung des Registers der anerkannten Freimaurer-Johannislogen sowie der organisatorischen Betreuung der Gemeinschaft der angeschlossenen Nutzer dieser Kollektivmarke. Die Höhe und Struktur der Gebühren werden in einer transparenten Gebührenordnung festgelegt, die öffentlich einsehbar ist.

### **§ 15 Änderung der Markenordnung**

(1) Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Markeninhaberin.

(2) Änderungen werden dem EUIPO gem. Art. 74 UMV angezeigt.

(3) Nutzer werden schriftlich informiert.

### **§ 16 Schutz vor Missbrauch und unberechtigter Nutzung**

(1) Jede unberechtigte oder irreführende Nutzung der Bezeichnungen „Freimaurer-Johannisloge“, „Johannisloge“, „Blaue Loge“, „Freimaurerloge“, „Johannisgrade“ oder singemäßer bzw. abgewandelter Formen stellt eine Markenverletzung dar, wenn dadurch der Eindruck einer Zugehörigkeit, Anerkennung oder Verbindung mit der Kollektivmarke entsteht. Maßgeblich ist der Gesamteindruck der öffentlichen Darstellung.

(2) Eine solche Nachahmung gilt als Täuschung über die Herkunft und Bedeutung der Bezeichnung „Freimaurer-Johannisloge“ und fällt unter den erweiterten Schutzbereich gemäß **Art. 9 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 2017/1001 (UMV)**.

(3) Jede unbefugte Nutzung der Kollektivmarke oder ihrer Bezeichnungen wird als Markenverletzung im Sinne von Art. 9 ff. UMG verfolgt und kann Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

(4) Die Markeninhaberin ist berechtigt, Abmahnungen auszusprechen, Unterlassung zu verlangen und gerichtliche Schritte einzuleiten. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen gegen Vereinigungen oder Personen, die die in dieser Satzung definierten Mindestmerkmale der Johannisarbeitsleistung nicht erfüllen oder unter neuen Fantasiebezeichnungen arbeiten, jedoch den Eindruck einer Zugehörigkeit zu dieser Kollektivmarke erwecken.

(5) Die Nutzung der Kollektivmarke ist nach Entzug oder ohne gültige Anerkennung sofort einzustellen. Jede Fortsetzung der Nutzung nach einem Entzug gilt als vorsätzlicher Markenmissbrauch.

### **§ 17 Unbefugte Nutzung durch Dritte**

(1) Vereinigungen oder Personen, die nicht nach § 4 als Nutzungsberechtigte anerkannt sind, sind nicht befugt, die Bezeichnungen

**„Freimaurer-Johannisloge“, „Freimaurerloge“, „Blaue Loge“ oder „Johannisgrade“** im geschäftlichen Verkehr oder in der öffentlichen Darstellung zu verwenden, wenn dadurch der Eindruck einer Zugehörigkeit, Anerkennung oder sonstigen Verbindung mit der Kollektivmarke **„Freimaurer-Johannisloge“** entsteht.

Die allgemeine, historische oder beschreibende Verwendung dieser Begriffe außerhalb des Zusammenhangs dieser Kollektivmarke bleibt hiervon unberührt.

(2) Jede unbefugte Nutzung stellt eine Markenverletzung dar und wird durch die Markeninhaberin verfolgt. Hierzu gehören insbesondere:

- die Verwendung der geschützten Bezeichnungen durch sogenannte Fantasielogen oder Vereinigungen ohne Bezug zu der in dieser Satzung definierten Johannisarbeitsleistung,
- irreführende Behauptungen, wonach eine Vereinigung als **„Freimaurer-Johannisloge“**, **„Freimaurerloge“**, **„Blaue Loge“** oder Vertreterin der **Johannisgrade** anerkannt sei, ohne eine entsprechende Berechtigung nach § 4 zu besitzen.

(3) Eine Markenverletzung liegt auch dann vor, wenn die in Absatz 1 genannten Bezeichnungen sinngemäß, in getrennten Aussagen oder in Kombination so verwendet werden, dass der Gesamteindruck einer Zugehörigkeit, Anerkennung oder Berechtigung nach dieser Satzung entsteht. Maßgeblich ist der Gesamteindruck der öffentlichen Darstellung oder Werbung.

(4) In solchen Fällen ist die Markeninhaberin berechtigt, Abmahnungen auszusprechen, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen sowie gerichtliche Schritte einzuleiten.

### **§ 18 Sprachregelung**

(1) Dieses Reglement wird in deutscher Sprache abgefasst. Die deutsche Fassung ist für die Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der Kollektivmarkensatzung maßgeblich.

(2) Eine englische Übersetzung kann zu Informationszwecken bereitgestellt werden. Im Fall von Abweichungen, Unklarheiten oder Übersetzungsdifferenzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.

(3) Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung, Anerkennung, Kontrolle, Sanktionierung oder dem Entzug der Kollektivmarke werden primär in deutscher Sprache geführt. Eine englische Zusatzfassung kann bereitgestellt werden, hat jedoch keine eigenständige rechtliche Wirkung.

(4) Für die Kommunikation mit dem EUIPO gilt die im Markenanmeldeformular gewählte Verfahrenssprache. Unabhängig davon bleibt die deutsche Fassung dieses Reglements die allein verbindliche Grundlage für interne Rechtsbeziehungen zwischen Markeninhaberin und Nutzern.

### **§ 19 Inkrafttreten & Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Kollektivmarke in das Register des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Kraft.

(2) Übergangsfrist von 6 Monaten für bestehende Nutzer.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

(1) Vorrang der DEUTSCHE FASSUNG im EUIPO-Verfahren.

(2) Gerichtsstand für Logen, die ansässig sind in

Deutschland, Österreich, Niederlande, Belgien, Frankreich, ist : Köln, Deutschland;  
für Logen in den übrigen EU-Ländern ist: Dublin, Irland.

---